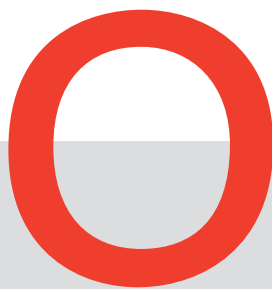


Cash Pooling

Teil der eBusiness Produktlinie



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Präsenz der Oberbank in Europa	4
Cash Pooling Lösungen aus einer Hand	5
Information/Disposition	
Einstieg in das nationale/internationale Cash Pooling	6
Nationales Cash Pooling	
- Zero Balancing	7
- Zinskompensation	8
Internationales Cash Pooling	
- Zero/Target Balancing	9
Rechtliche Aspekte	
- Rechtliche Zulässigkeit	10
- Allgemeines Zivilrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	10
- Meldebestimmungen	11
Steuerrecht	
- Allgemeines	12
- Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung	12
- Regelungen zur Sicherung des Eigenkapitals	12
- Verrechnungspreise	14
- Dokumentationserfordernisse	14
- Quellensteuer (Kapitalertragsteuer)	15
- Rechtsgeschäftsgebühren	15
- Umsatzsteuerliche Aspekte	16
Zusammenfassung	16
Ihre Ansprechpartner	17

Einleitung

Die Rahmenbedingungen für die Unternehmensfinanzierung haben sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Leistungsstarke Datenverarbeitungs- und Informationssysteme ermöglichen es unternehmensinternen Finanzierungsabteilungen ihr Cash Management zunehmend zu optimieren. Vor diesem Hintergrund hat sich Cash Pooling innerhalb von Unternehmensgruppen und Konzernen zu einem weit verbreiteten und ständig an Bedeutung gewinnenden Finanzierungsinstrument entwickelt.

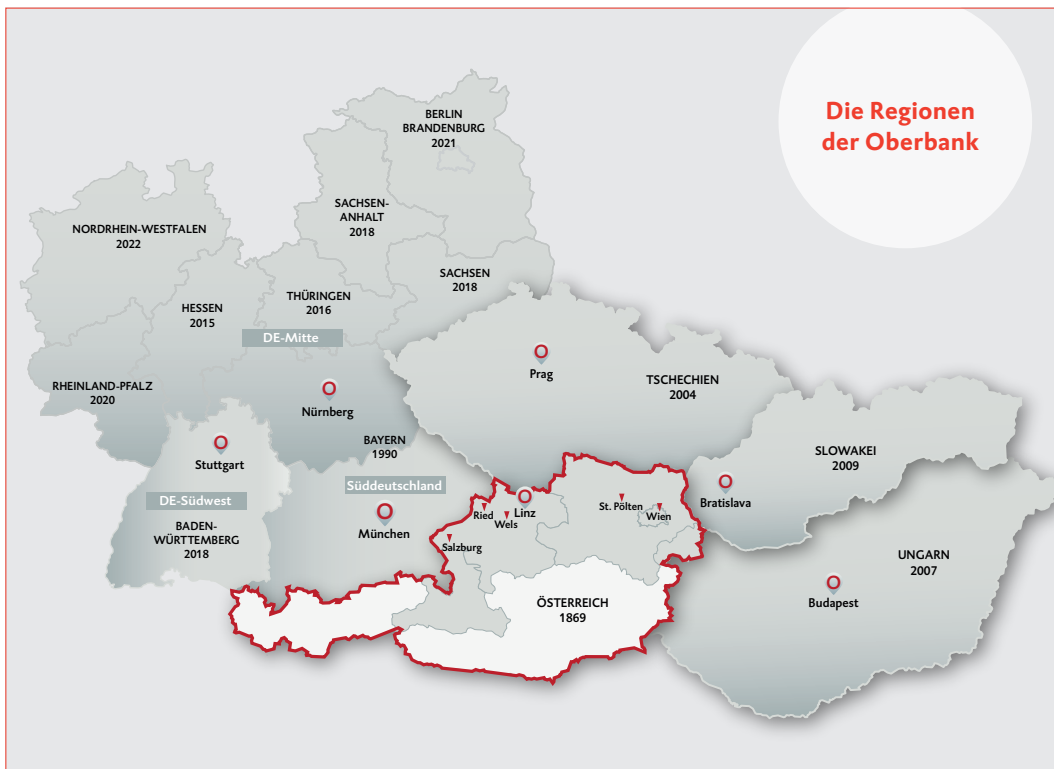
Integriertes Cash Management ist die Basis für effiziente Liquiditätssteuerung und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung Ihrer Geschäftsziele. Die Oberbank bietet Unternehmen und nationalen und internationalen Konzernen, neben einer Reihe von Standardlösungen, auch individuell gestaltbare Zahlungsverkehrs- und Cash Management Services an. In enger Zusammenarbeit mit internationalen Partnerinstituten koordinieren wir für Sie länderübergreifende Cash Management Anforderungen.

Präsenz der Oberbank in Europa

Mit einem Netz von 180 Filialen in Österreich, Deutschland, Tschechien, Ungarn und der Slowakei betreuen wir Sie vor Ort in den wichtigsten Wirtschaftsregionen „im Herzen Europas“.

In Deutschland verfügen wir mit derzeit 46 Filialen über das größte vollwertige Filialnetz einer österreichischen Bank. Auch in Tschechien, Ungarn und der Slowakei stehen wir Ihnen in 39 Filialen zur Verfügung.

Mit Unterstützung unserer Kooperationspartner können wir Ihnen das gewohnte Oberbank Service auch in den übrigen Wachstumsmärkten Mittel- und Osteuropas anbieten. Und mit unserem weit verzweigten Korrespondenzbankennetz steht Ihnen die ganze Welt offen.



Cash Pooling – Lösungen aus einer Hand

Neben der Sicherstellung einer reibungslosen Abwicklung des nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs stellt die zentrale Liquiditätssteuerung eine große Herausforderung für Unternehmen dar.

Die nachfolgenden Seiten geben Ihnen einen Überblick über die aktuellen Standardprodukte der Oberbank im Bereich des banken- und länderübergreifenden Cash Poolings, speziell für die Länder Österreich, Deutschland, Tschechien und Slowakei. Umfangreichere Anforderungen können durch Kombination verschiedener Produkte für Sie maßgeschneidert abgeändert werden.

Neben den technischen und organisatorischen Fragen, die sich mit der Einführung einer Cash Pooling Lösung ergeben, haben wir für Sie auch die wichtigsten rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen analysiert.

In diesem Zusammenhang wollen wir darauf hinweisen, dass die Informationsbrochure lediglich ein erster Wegweiser sein kann und Sie jedenfalls vor Einsatz eines Cash Pools auch Ihre BeraterInnen in Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen einbeziehen sollten.

► Die Oberbank Cash Pooling SpezialistInnen unterstützen Sie:

Machbarkeitsstudie	→	von der Analyse bis zur Einführungsentscheidung
Projektstart	→	vom Abstecken des Projekts bis zum „Kick-off“
Einrichtung	→	vom Umstellungsplan bis zum Cash Pooling Start
Inbetriebnahme	→	von der Einführungsbegleitung bis zur Notfallplanung

In einem persönlichen Gespräch stellen wir Ihnen gerne diese Leistungsmöglichkeiten vor.



Einstieg in das nationale/internationale Cash Pooling

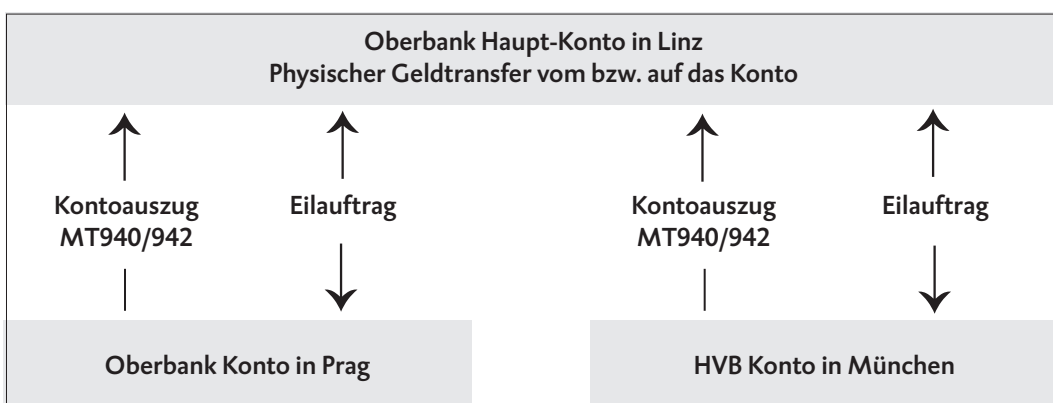
Die Informationsbeschaffung und damit die Berücksichtigung von Bankinformationen sowie interner und externer Zahlungsverkehrsplanungsdaten sind die wichtigsten Faktoren für eine exakte Liquiditätsplanung im Unternehmen. Neben der Abstimmung von Zahlungsdaten (für das Debitoren- bzw. Kreditorenmanagement) liefert der elektronische Kontoauszug (mit Valuta- bzw. Buchsalden) die notwendigen Informationen zur Liquiditätssteuerung.

Je nach Land und angebundener Bank besteht die Möglichkeit, Kontoinformationen des Vortages (MT940) und auch untertägige Auszugsinformationen (MT942) elektronisch bereitzustellen.

Auf Basis einer aktuellen Liquiditätsübersicht kann in der Folge durch den Einsatz nationaler bzw. internationaler Zahlungsverkehrsnachrichten (Eilüberweisung bzw. Anforderung zur Überweisung) ein Saldenausgleich innerhalb der Gruppe bzw. des Konzerns durchgeführt werden.

- Konten-Clearing** → Die Informationsbeschaffung bzw. der Liquiditätsausgleich erfolgt zentral im Konzern
- Einsetzbar** → Oberbank, Fremdbank
Für eine bzw. mehrere Rechtsperson(en)
- Voraussetzung** → Electronic Banking (ELBA CM bzw. MultiCash)

► Beispiel für eine internationale Konten-Clearingstruktur:



Nationales Cash Pooling



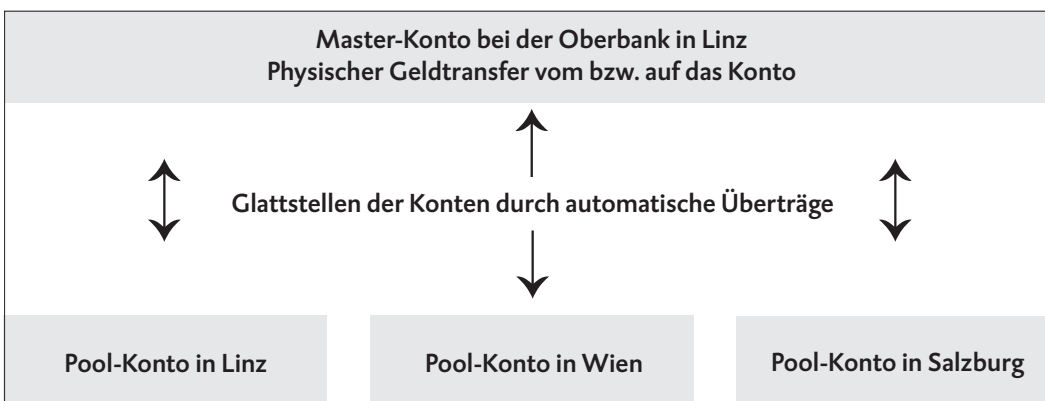
Zero Balancing Tägliches Glattstellen der Konten

Beim Zero Balancing handelt es sich um ein automatisches effektives Übertragen von Geldern innerhalb einer Pooling-Struktur. Der Liquiditätsausgleich im Unternehmen bzw. Konzern erfolgt durch automatische Umbuchungen. Die Konten der am Pooling teilnehmenden Gesellschaften werden täglich von der Oberbank glattgestellt und mit dem Haupt-Konto der Konzernobergesellschaft (Master-Konto) ausgeglichen.

Aufgrund der von der Oberbank eingesetzten technischen Instrumente können zahlreiche Funktionalitäten sehr individuell, den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend, angeboten werden. Diese sind sowohl innerhalb der Oberbank als auch eingeschränkt mit unseren Schwesterbanken Bank für Tirol und Vorarlberg (BTV), Bank für Kärnten und Steiermark (BKS) sowie weiteren österreichischen Fremdbanken einsetzbar.

- Poolführung** → Die Führung und Überwachung des Cash Pools erfolgt durch die Oberbank
- Einsetzbar** → Oberbank AT/DE/CZ/SK
Eingeschränkt auch mit Fremdbanken in Österreich
Für eine bzw. mehrere Rechtsperson(en)
- Voraussetzung** → Electronic Banking Programm (MultiCash)

► Beispiel für eine Zero-Balancing-Struktur:



Nationales Cash Pooling



Zinskompensation Tägliche Konsolidierung fälliger Salden

Bei der Zinskompensation – auch bekannt unter Notional Pooling – kommt es im Gegensatz zum Zero Balancing zu einer rechnerischen Konsolidierung täglich fälliger Salden.

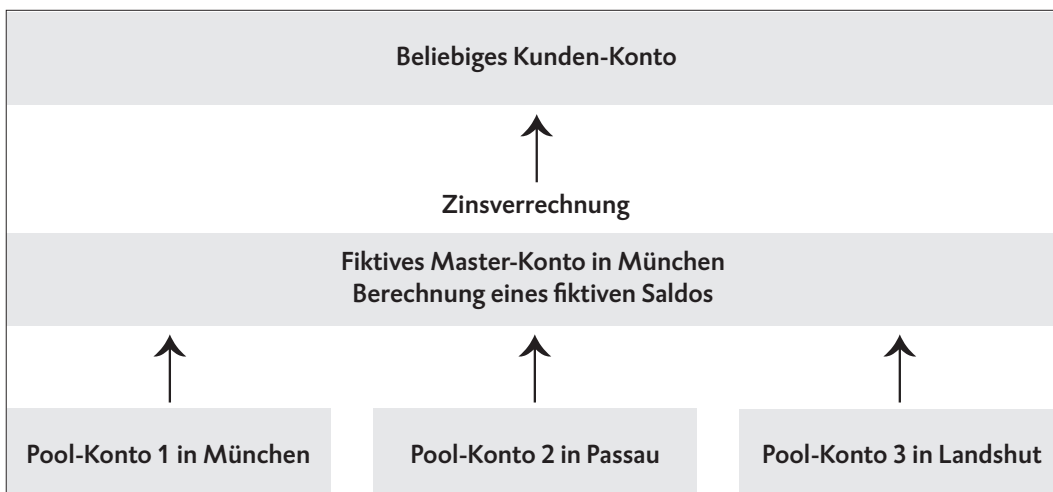
Die Zinsoptimierung wird erreicht, indem man die täglichen Valutensalden der am Pooling beteiligten Gesellschaften und deren Konten im Zuge der Zinsabrechnung saldiert (kompensiert) und die Berechnung der Zinsen auf den kompensierten Saldo vornimmt. Es erfolgen keinerlei Überträge zwischen den Pool-Konten, da die Kompensation rein rechnerisch (fiktiv) erfolgt. Durch dieses Verfahren bleibt für jeden Valutatag nur ein Soll- bzw. Habensaldo, der mit dem jeweiligen vereinbarten Soll- bzw. Habenzinssatz verzinst wird.

Poolführung → Die Führung und Überwachung des Cash Pools erfolgt durch die Oberbank

Einsetzbar → Oberbank AT/DE/CZ/SK
Für eine bzw. mehrere Rechtsperson(en)

Voraussetzung → Kest-Befreiungserklärung nur in Österreich

► Beispiel für eine Zinskompensationsstruktur:



Internationales Cash Pooling



Zero/Target Balancing Tägliches Glattstellen der Konten bzw. Vereinbarung eines Sockelbetrages

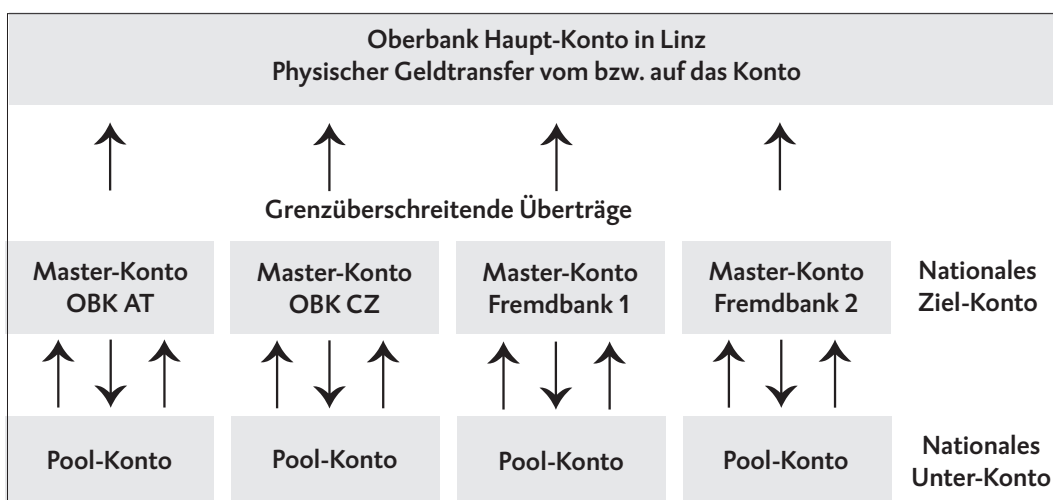
Im Rahmen des internationalen Cash Poolings bietet die Oberbank eine Vielzahl an Lösungsvarianten an. Das Produktangebot reicht von der periodischen Abschöpfung überschüssiger Liquidität bis hin zu komplexen Poolingstrukturen.

Bei sowohl banken- als auch länderübergreifenden Anforderungen wird von den KundInnen vor allem jene Variante bevorzugt, bei der je Land die valutarischen Salden der eingebundenen Konten täglich mit dem nationalen Master-Konto ausgeglichen werden. Die am nationalen Master-Konto ausgewiesene Liquidität wird in der Folge, je nach Kundenwunsch, täglich (bspw. bei Überschreiten eines Sockelbetrages) auf das übergeordnete Haupt-Konto konzentriert.

Der besondere Vorteil dieses Lösungsansatzes besteht darin, dass lokale Bankverbindungen aufrechterhalten werden und unter der Voraussetzung bestimmter technischer Fähigkeiten der Fremdbank auch in den Cash Pool integriert werden können.

- Poolführung** → Die Führung und Überwachung des Cash Pools erfolgt durch die Oberbank
- Einsetzbar** → Oberbank AT/DE/CZ/SK
Einbindung von Fremdbanken
Für eine bzw. mehrere Rechtsperson(en)
- Voraussetzung** → Electronic Banking Programm (MultiCash)

► Beispiel für eine internationale Zero-Balancing-Struktur



Rechtliche Aspekte

Rechtliche Zulässigkeit

Bevor ein Cash Pool zur konzerninternen Liquiditätssteuerung eingerichtet wird, sollte Klarheit über die rechtliche Zulässigkeit der geplanten Methoden und Lösungen bestehen.

Dabei sind zunächst die rechtlichen Erfordernisse im jeweiligen Staat und in einem weiteren Schritt auch die rechtlichen Voraussetzungen bzw. Beschränkungen für internationale Cash Pooling Lösungen zu überprüfen.

Neben allgemeinen zivilrechtlichen Aspekten und dem Steuerrecht sind insbesondere die jeweiligen Meldebestimmungen sowie unternehmens- und gesellschaftsrechtliche Anforderungen zu beachten.

Grundsätzlich sind in allen angeführten Staaten (Österreich, Deutschland, Tschechien und Slowakei) Cash Pooling Lösungen zulässig.

Allgemeines Zivilrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Im Zusammenhang mit der Einführung von Cash Pooling Lösungen im Konzern gibt es kaum spezielle gesetzliche Regelungen.

Allerdings müssen alle allgemeinen rechtlichen Regelungen eingehalten und insbesondere die aktuelle Judikatur dazu beachtet werden.

Im Speziellen handelt es sich dabei insbesondere um die allgemeinen Vertretungsregelungen für Unternehmen/Gesellschaften, die Vorschriften betreffend Publizierung im Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie insolvenzrechtliche Bestimmungen.

Auf die speziell in Österreich und Deutschland, aber auch in Tschechien und der Slowakei bestehende Thematik des Verbots der Einlagenrückgewähr bei Kapitalgesellschaften soll besonders verwiesen werden. Dies kann unter Umständen zu einer persönlichen Haftung der Vertretungsorgane (GeschäftsführerInnen, Vorstand) führen.


Weiters sind die in den genannten Staaten geltenden Regelungen zum Eigenkapitalersatzrecht zu beachten. Dieses stellt im Wesentlichen darauf ab, dass ein in der Krise der Konzerntochter gewährter Kredit möglicherweise als Eigenkapitalersatz, und damit als nachrangig zu allen übrigen Verbindlichkeiten behandelt wird. Die Ausgestaltung dieses Grundsatzes ist in den angeführten Staaten allerdings sehr unterschiedlich.

Meldebestimmungen

Soweit im Rahmen eines Cash Poolings grenzüberschreitende Zahlungen ausgeführt werden, ist auf die jeweiligen nationalen Zentralbankmeldungen zu achten.

Vor Einrichtung des Cash Pools ist daher jedenfalls abzuklären, wer Meldepflichtiger für die einzelnen Zahlungsverkehrsbestände ist. Je nachdem, ob die Bank oder das Unternehmen die Nationalbankmeldungen erstellt, sind administrative bzw. technische Voraussetzungen im Unternehmen zu schaffen.

Im EU-Raum erfolgen die Zentralbankmeldungen zu statistischen Zwecken (Anforderungen laut Leitlinie der Europäischen Zentralbank) und stellen somit kein Hindernis bei der Implementierung eines Cash Pools mit physischem Geldtransfer dar.

Land	Bank	Auftraggeber	Weitere Informationen
		X	www.zahlungsbilanz.oenb.at
	X	X	www.bundesbank.de/meldewesen/mw_aussenwirtschaft_z1z4.php
	X		www.cnb.cz/cz/legislativa/predpisy_CNB/vybr_predpisy_stat
	X	X	www.nbs.sk/_img/Documents/_Legislativa/_Vestnik

Steuerrecht

Allgemeines

Obwohl Cash Pooling normalerweise nicht in erster Linie der Steuerplanung dient, sind vor der Einrichtung eines Cash Pools neben den zivil- und gesellschaftsrechtlichen auch zahlreiche steuerrechtliche Fragen zu klären. Abhängig von der jeweiligen Ausgestaltung des Cash Pools sind die Themen Verrechnungspreise, Quellensteuer (Kapitalertragsteuer), Rechtsgeschäftsgebühren und unter Umständen auch umsatzsteuerliche Aspekte zu berücksichtigen.

Die umfassende steuerliche Analyse soll dabei nicht nur ein späteres „böses Erwachen“ verhindern, sondern auch Möglichkeiten eröffnen, Steueroptimierungspotenziale in der Konzernfinanzierung zu identifizieren. Eine ungenügende steuerliche Vorbereitung kann zu unerwünschten Ergebnissen führen und im Extremfall die Vorteile aus einem Cash Pooling zunichte machen.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung

Die in ertragsteuerlicher Hinsicht entscheidende Frage im Zusammenhang mit dem Cash Pooling ist die steuerliche Anerkennung der zwischen den Konzerngesellschaften abgeschlossenen Vereinbarungen. Maßgeblich dafür ist die Angemessenheit der Konzernfremdfinanzierung sowohl dem Grunde nach („verdecktes Eigenkapital“) als auch der Höhe nach („Verrechnungspreise“).

Regelungen zur Sicherung des Eigenkapitals

Ziel dieser Regelungen ist es zu verhindern, dass die Kapitalbasis eines Unternehmens durch bestimmte Geschäfte ausgehöhlt wird. Größte Bedeutung haben hierbei insbesondere auch international die Unterkapitalisierungsvorschriften (so genannte Thin Capitalization Rules oder Debt/Equity Ratios).

Wenn eine Kapitalgesellschaft nach den jeweils geltenden Regelungen in steuerlicher Hinsicht als „unterkapitalisiert“ anzusehen ist, erfolgt eine steuerliche Umdeutung von Fremdkapital in „verdecktes“ Eigenkapital. Als Folge dessen werden unter anderem die Zinszahlungen nicht mehr, so wie im Allgemeinen üblich, als Betriebsausgabe steuermindernd anerkannt, sondern als „verdeckte Gewinnausschüttungen“ betrachtet. Diese unterliegen wiederum den regulären Unternehmensteuern und den jeweiligen Steuern auf Gewinnausschüttungen.

Konkret bedeutet dies, dass das zufließende Fremdkapital zum vorhandenen Eigenkapital nur in einem bestimmten maximalen Verhältnis stehen darf. Dieses Verhältnis betrifft jedoch ausschließlich Darlehen an Tochtergesellschaften (und unter Umständen andere Konzerngesellschaften), nicht jedoch Bankverbindlichkeiten. Daher kann diese Thematik lediglich bei einem Zero/Target Balancing auftreten, wo ja Bankverbindlichkeiten durch Konzernverbindlichkeiten ersetzt werden.

Anders stellt sich die Situation in Deutschland dar, wo es seit 1.6.2007 eine so genannte ertragsabhängige Zinsschranke gibt, die alle Arten von Zinsaufwand betrifft.





In Österreich ist seit 1.1.2014 das Abzugsverbot von Zinszahlungen im Konzern zu beachten, wenn eine persönliche oder sachliche Steuerbefreiung des Empfängers besteht oder der Steuersatz beim Empfänger weniger als 10 % beträgt oder die tatsächliche Steuerbelastung der Zinseinkünfte aufgrund einer Steuerermäßigung dieses Einkommens unter 10 % liegt.

Seit dem 1.1.2015 ist auch in der Slowakei eine ähnliche Zinsschranke in Kraft. Anders als in Deutschland werden jedoch in der Slowakei nur die konzerninternen Zinsaufwände begrenzt (maximal 25 % des EBITDA).

Konzerngesellschaften, deren Eigenkapitalbasis z. B. durch Verluste stark geschmälert ist, sollten daher grundsätzlich aus Cash Pooling Vereinbarungen ausgeschlossen werden. Ist deren Teilnahme an einem Cash Pool dennoch gewünscht, sollten solche Gesellschaften zuvor durch geeignete Maßnahmen (z. B. Eigenkapitalzufuhr) entsprechend kreditwürdig gemacht werden.

Zu beachten ist, dass in einigen Ländern Zinsen auf langfristige Darlehen nicht voll abzugsfähig sind.

► **Zulässiges Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital in Europa:**

Land	Eigenkapital	Fremdkapital
	Zinsabzugsverbot bei Niedrigbesteuerung	
	Zinsschranke	
	1	4
	Zinsschranke	

Verrechnungspreise

Da es sich bei einem Cash Pool je nach Art der Ausgestaltung um ein System wechselseitiger Kreditgewährungen im Konzern handelt, muss auch hier wie bei allen Verträgen innerhalb einer Konzernstruktur überprüft werden, ob den konzerninternen Leistungen auch angemessene Preise gegenüberstehen. Als Vergleichsmaßstab gilt der sogenannte Drittvergleich („arm’s length principle“), also die Frage, ob ein Dritter den Vertrag in gleicher Weise abgeschlossen hätte, d. h. marktgerechte Verrechnungspreise (Bedingungen des Geld- und Kapitalmarktes) angesetzt wurden.

In der Regel können die Beteiligten den Zinssatz innerhalb einer Range von marktüblichen Zinssätzen wählen und deshalb einen gewissen Gestaltungsspielraum nützen.

Da Zinssätze Schwankungen unterworfen sind, sollte der Zinssatz nicht zu einem bestimmten Datum auf unbestimmte Dauer in einer absoluten Höhe festgelegt werden. Es empfiehlt sich, den Zinssatz für einen überschaubaren Zeitraum festzulegen und regelmäßig im Hinblick auf die Marktkonformität zu überprüfen.

Für die der Master Company im Rahmen des Cash Poolings entstehenden Aufwendungen gebührt dieser eine Vergütung, die sich grundsätzlich auch an dem Fremdvergleich orientieren muss. Da es aber in der Praxis keine Cash Pools zwischen unabhängigen Dritten gibt, geht der unmittelbare Vergleich ins Leere. Üblich ist daher eine Ermittlung der Gebühren nach der Cost-Plus-Methode, d. h. auf Basis der angefallenen Kosten zuzüglich eines geringfügigen Gewinnaufschlages und einer Umlage auf die beteiligten Pool-Gesellschaften nach einem geeigneten Schlüssel (z. B. involvierte Volumina).

Dokumentationserfordernisse

Verträge zwischen Konzerngesellschaften werden grundsätzlich in ertragsteuerlicher Hinsicht nur anerkannt, wenn sie nach außen hin ausreichend dokumentiert sind und einen eindeutigen und klaren Inhalt haben. Daher ist für die steuerliche Anerkennung von Cash Pooling Vereinbarungen zwischen der Master Company und den teilnehmenden Gesellschaften auch die Angemessenheit der Zins- und Leistungsverrechnung zu dokumentieren, wobei hier in Anlehnung an die OECD-Verrechnungspreisgrundsätze (Organization for Economic Cooperation and Development) erhöhte Anforderungen an die Dokumentation gestellt werden.

Wie eine schriftliche Dokumentation gestaltet werden kann, um den ertragsteuerlichen Dokumentationsanforderungen zu genügen, sollte im Vorfeld einer beabsichtigten Einführung eines Cash Pools durch eine Steuerexpertin bzw. einen Steuerexperten genau geprüft werden.

Quellensteuer (Kapitalertragsteuer)


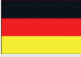


Im Rahmen des Cash Poolings stellen die gepoolten Beträge verzinste Darlehen dar. Hierbei muss in jedem Land geprüft werden, ob und in welcher Höhe eine Quellensteuer auf die jeweiligen Zinszahlungen anfällt, wobei erhebliche nationale Unterschiede bestehen.

Unterschieden werden muss dabei, ob es sich um Zinszahlungen durch Konzerngesellschaften oder die „üblichen“ Zinszahlungen von Banken handelt.


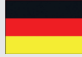


Die zu zahlenden Quellensteuern auf Zinszahlungen sind wiederum in vielen Ländern auf die später zu entrichtenden Unternehmensteuern anrechenbar.

Bei grenzüberschreitenden Zinszahlungen ist in einem weiteren Schritt die Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den beteiligten Staaten zu überprüfen.

Quellensteuersätze auf Zinszahlungen durch Konzerngesellschaften in Europa

Land	Steuersatz
	0 %
	0 %
	15 % ¹
	19 % ¹

Quellensteuersätze auf Zinszahlungen durch Banken in Europa

Land	Steuersatz	Befreiung
	27,5 %	✓
	26,375 % ²	-
	15 %	-
	19 %	-

¹ Nach den jeweiligen zur Anwendung kommenden Doppelbesteuerungsabkommen ergibt sich eine Reduzierung auf 0 %.

² Inkl. Solidaritätszuschlag zuzüglich Kirchensteuer.

Rechtsgeschäftsgebühren

In Österreich ist der Abschluss von bestimmten Verträgen mit einer Rechtsgeschäftsgebühr („Stamp duty“) belastet. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts (Gebühr für Bürgschaften, Zessionen, Pfandbestellungen) und kann unter bestimmten Konstellationen verhindert werden.

In Deutschland, Tschechien und der Slowakei werden keine vergleichbaren Rechtsgeschäftsgebühren eingehoben.

Umsatzsteuerliche Aspekte

Cash Pooling Verträge sind in den 4 Ländern als so genannte unecht umsatzsteuerbefreite Geld- und Bankgeschäfte in aller Regel von der Umsatzsteuer befreit. Auf die Zinserträge sind daher keine Umsatzsteuern zu entrichten. Lediglich im Falle der Verrechnung von Managementgebühren bei einer Zinskompensation durch die Master Company handelt es sich um grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

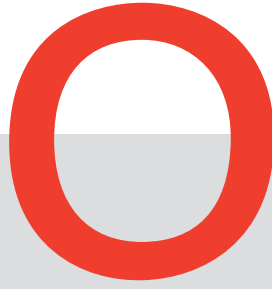
Zusammenfassung

Die in dieser Broschüre zusammengefassten Produkte stellen allesamt nur einen kurzen Ausschnitt aus dem Leistungsspektrum der Oberbank bzw. unserer Kooperationspartner dar.

Unabhängig von der Wahl Ihrer Partnerbank erstellen wir für Sie maßgeschneiderte banken- bzw. länderübergreifende Lösungen. Wir verstehen Cash Pooling nicht ausschließlich und primär als Einzelbanklösung, sondern vielmehr als globalen Ansatz zur Optimierung Ihrer Liquidität. Sowohl die Integration externer Banken in eine Oberbank Lösung als auch die Teilnahme als Partnerbank an einem bereits im Einsatz befindlichen Cash Pool sind daher für uns eine Selbstverständlichkeit.

Hinweis zur steuerlichen und rechtlichen Bewertung eines Cash Pools:

Die steuerliche und rechtliche Situation im Unternehmen, die den Einsatz einer Cash Pooling Lösung ermöglicht oder verhindert, kann nur nach Vorlage der Unternehmens- bzw. Konzernstruktur abschließend bewertet und beurteilt werden. Das zur Einführung beabsichtigte Cash Pooling Verfahren ist im Unternehmen daher durch eine/n SteuerberaterIn bzw. WirtschaftsprüferIn im Vorfeld genau zu analysieren. Die Oberbank übernimmt daher keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Unterlage veröffentlichten Informationen.



Ihre Ansprechpartner:

Technik

Erich Kaissl, MBA
+43/732/7802-32110
erich.kaissl@oberbank.at

Recht

Dr. Christian Payrhuber
+43/732/7802-37387
christian.payrhuber@oberbank.at

Steuern

Mag. Clemens Kreidmayer, StB
consiliario GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
+43/732/220198
office@consiliario.at

Diese Unterlagen dienen lediglich der aktuellen Information und basieren auf dem Wissensstand der mit der Erstellung betrauten Personen zum Erstellungszeitpunkt. Diese Unterlagen sind weder Angebot noch Aufforderung zum Kauf oder Verkauf der hier erwähnten Veranlagungen bzw. (Bank-)Produkte. Sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Aussagen sind nicht als generelle Empfehlung zu werten. Obwohl wir die von uns beanspruchten Quellen als verlässlich einschätzen, übernehmen wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hier wiedergegebenen Informationen keine Haftung. Insbesondere behalten wir uns einen Irrtum in Bezug auf Zahlenangaben ausdrücklich vor.

Stand: August 2022